

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2006)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 20.12.2006

Unser Zeichen: 81.00.20 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1630

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften (Drucksache 1635)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf.
Hierzu ergeben sich aus unserer Sicht folgende Anmerkungen:

1. Es ist grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, inwieweit ein neues gesetzliches Regelwerk, das Standards enthält, mit der Zielsetzung der Deregulierung und dem Bürokratieabbau in Einklang zu bringen ist. Es ist schon beachtlich, mit welchem Aufwand und welcher Begründungstiefe der vorgelegte Gesetzentwurf gefertigt wurde, wobei aber auch festzustellen ist, dass die Begründung teilweise sehr ausführlich in der kommunalen Praxis bereits als bekannt vorauszusetzende Sachverhalte darstellend behandelt.
2. Mehrere rechtswissenschaftliche Untersuchungen von Prof. Dr. Jan Ziekow und Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert schlagen mit nachvollziehbaren Gründen vor, Regelungen über ÖPP systematisch im Verwaltungsverfahrenrecht anzusiedeln. Statt ein komplett neues Gesetz auf den Weg zu bringen sollten besser aus systematischen Gründen im Anschluss an die Regelungen über den öffentlichen-rechtlichen Vertrag (§§ 121-129 LVwG) ergänzende Regelungen in das Landesverwaltungsgesetz eingefügt werden, so diese denn für notwendig erachtet werden. Die Regelung des § 4 zeigt bspw. mehr als deutlich die systematische Verbindung zum LVwG.

3. Eine Reihe von Regelungsinhalten sind Kann-Regelungen (vgl. etwa §§ 5, 6) und enthalten damit keine bindende Wirkung. Vorschriften mit appellativem Charakter sollten unter dem Blickwinkel der Deregulierung nicht mehr aufgenommen werden. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gelten im Übrigen ohnehin die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung aus § 75 GO, die regelmäßig in jedem Einzelfall eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und einen Vergleich eines ÖPP-Vorhabens mit alternativen Finanzierungsformen erfordern. § 5 sollte entfallen. Die diesbezüglichen Regelungen der Gemeindeordnung erweisen sich als ausreichend.
4. § 7 enthält eine Selbstverständlichkeit. Im Rahmen eines Vergabeverfahrens müssen diese Voraussetzungen ohnehin geprüft werden. In diesen Fällen erweist sich die Vorschrift damit als überflüssig. Selbst wenn in Ausnahmefällen ein in den Geltungsbereich des Gesetzes fallender Vertrag ohne die zwingende Prüfung der vergaberechtlichen Anforderungen geschlossen werden sollte, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung nicht.
5. § 9 setzt Standards, die nicht zwingend einer formell-gesetzlichen Regelung bedürfen. Es dürfte sich angesichts der dynamischen Entwicklung eher als hinderlich erweisen, Mindestinhaltsklauseln durch den Parlamentarischen Gesetzgeber festlegen zu lassen.

Insgesamt ist zu begrüßen, dass die Landesregierung und der Landtag das Thema ÖPP auf die Agenda gesetzt haben und die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Grundlage eines formellen Gesetzes klar strukturieren wollen. Aus kommunaler Sicht enthält der vorgelegte Gesetzentwurf eine Überregulierung und sollte zum einen auf das Wesentliche reduziert und zum anderen systematisch mit dem Verwaltungsverfahrensrecht verknüpft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied